

Schutzkonzept

der Ev.-luth.- Marienkirchgemeinde Leipzig Stötteritz

in Anlehnung an „Schutzkonzepte praktisch- Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt“, Evangelische Kirche im Rheinland 2017 sowie des Schutzkonzepts des Jugendpfarramts Leipzig.

Dieses Schutzkonzept zielt neben der Prävention sexualisierter Gewalt insbesondere auf eine Kultur der Achtsamkeit im Umgang mit Kindern.

Wir als Institution streben eine offene Auseinandersetzung im professionellen Rahmen mit Mitarbeitenden, Kindern und Eltern an. Wir sehen dies nicht als einmalige Aktion, sondern als andauernden Prozess, um eine Sensibilität und Bewusstsein bei Erwachsenen zu schärfen. Besonderer Handlungsbedarf besteht in den Bereichen Personalverantwortung und Strukturen, Konzept sowie Zugang zu Informationen (siehe Risikoanalyse). Es müssen klare konzeptionelle Grundlagen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende erarbeitet und bekannt gemacht werden. Diese müssen regelmäßig angepasst und evaluiert werden. Auch Kinder und Jugendliche sollen in den Prozess eingebunden werden. **Insbesondere der KV** als verantwortliches Gremium muss für den Prozess sensibel sein und sich seiner Verantwortung bewusst sein.

Wir sind uns bewusst, dass Risiken nie ganz ausgeschlossen werden können und in pädagogisch notwendigen Situationen auch bewusst eingegangen werden. So zum Beispiel auch mit Blick auf die Elternbegleitung im Rahmen der Christenlehre-Übernachtung, Bandübernachtung und Konfi-/JG-Rüstzeit.

Verantwortlich für die regelmäßige Belehrung/Fortbildung bei Dienstbeginn und dann aller 3 Jahre ist der Kirchenvorstand.

1. Risikoanalyse

Im Rahmen der Risikoanalyse wurden alle Gruppen mit Kindern und Jugendlichen hinsichtlich der Zielgruppe, der Räumlichkeiten, der Strukturen und der Mitarbeitenden geprüft. Bei Veranstaltungen mit mehreren Erwachsenen (Verantwortliche/Eltern) wird geringes Risiko, bei Veranstaltungen mit nur einem anwesenden Erwachsenen mittleres Risiko und bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sowie großen, unübersichtlichen Gemeinde-Veranstaltungen hohes Risiko gesehen.

Die Gruppen werden relativ konstant von haupt-/ehrenamtlichen Mitarbeitenden begleitet, die in der Gemeinde bekannt sind. In den von Ehrenamtlichen geleiteten Gruppen/Angeboten sind in der Regel min. 2 Erwachsene und mehrere Kinder anwesend. Eine Ausnahme bildet der Kindergottesdienst, der meist von nur einen Erwachsenen gestaltet wird. In der Regel nehmen hier jedoch auch Eltern teil. Es gibt keine Veranstaltungen für einzelne Kinder - außer dem Musikunterricht. Hier muss noch nach Lösungen gesucht werden (2. Person anwesend, offene Tür, Glasscheiben o.ä.).

Unsere Gruppen werden aktuell nicht von Kindern mit Handicap oder Kindern mit erhöhtem Pflegeaufwand besucht.

Wir sehen ein grundsätzliches Risiko im Blick auf viele bestehende freundschaftliche Beziehungen zwischen Mitarbeitenden, Kindern und Familien. Mit dem Wissen, dass Täter sich insbesondere solche Strukturen suchen, Vertrauen/Beziehungen schaffen und Druck ausüben ist generell eine hohe Sensibilität der Mitarbeitenden und Kinder nötig. Auch ist es schwierig, ggf. Vorwürfe gegenüber befreundeten Personen/ Familien offen anzusprechen und zu prüfen. Wichtig ist für uns auch ein Bewusstsein, dass Übergriffe auch unter Kindern (z.B. bei Rüstzeiten oder vor bzw. nach Gruppenstunden) stattfinden können. Vor Beginn einer Rüstzeit sind die Verantwortlichen verpflichtet, auch die Kinder stärker zu sensibilisieren. Kinder werden dabei altersgemäß einbezogen (gemeinsame Regel erarbeiten, ggf. auch im Vorfeld oder über Eltern).

Die uns zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sind während der Veranstaltungen bzw. der Öffnungszeiten der Kanzlei öffentlich zugänglich. Es gibt in der Gebäudestruktur auch abgelegene Bereiche (Tischtennisraum, ggf. JG-Kicker...), die von Kindern genutzt werden können und ggf. schwer einsehbar sind. Dies muss allen Beteiligten bewusst sein und insbesondere von den Verantwortlichen im Blick behalten werden. Immer wieder sollten dabei Fragestellungen in den Blick genommen werden, wie: Lassen sich Strukturen sicherer gestalten? Sind Bereiche abschließbar, damit Kinder dort nicht hinkönnen? Insbesondere auf kurze zeitliche Lücken zwischen den Veranstaltungen, in denen Kinder warten und ohne Beaufsichtigung sind, ist zu achten.

2. Selbstverpflichtung, Verhaltenskodex und Implementierung

Neben der strukturellen Verankerung des Kinderschutzes in der Organisation ist es vor allem notwendig, dass Mitarbeitende eine Kultur der Achtsamkeit leben. Der Verhaltenskodex soll dabei Orientierung geben. Er wird von haupt- und ehrenamtlich Tätigen bei Dienstbeginn besprochen und unterschrieben. Bei Hauptamtlichen wird er in der Personalakte abgeheftet. Für Ehrenamtliche wird ein Sammelordner angelegt. Perspektivisch sollen zusätzlich Fortbildungen entsprechend den geltenden Empfehlungen durchgeführt werden. Der Verhaltenskodex ist in der **Anlage 1** ersichtlich.

3. Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen

Zum 1. Januar 2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Der darin enthaltene §72a des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) legt fest, dass die öffentlichen Träger auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe dafür sorgen müssen, dass keine „einschlägig“ vorbestraften Personen beschäftigt werden, auch keine neben- oder ehrenamtlich Tätigen.

Für **Hauptamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten**, ist die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis **Pflicht** des Anstellungsträgers. Dies kann arbeitsrechtlich dazu führen, dass die betreffende Person keine

Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen übernehmen kann. Das erweiterte Führungszeugnis ist ca. alle 3-5 Jahre erneut vorzulegen. Die Kosten von derzeit 13 € trägt bei Erstvorlage oder Wiedervorlage der Arbeitgeber. Bei Neuanstellungen ist das Führungszeugnis Bestandteil der Bewerbungsaufgabe und damit sind die Kosten vom Bewerber oder der Bewerberin zu tragen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Beachtung des Datenschutzes durch die Pfarrerin und einen Kirchenvorsteher*in im Vier-Augen-Prinzip. Auch andere hauptamtliche Mitarbeitende wie Hausmeister*in und Verwaltungsangestellte*r sollten ein Führungszeugnis vorlegen.

Für **ehrenamtlich tätige Personen ab 14 Jahren** (auch solche, die Aufwandsentschädigungen erhalten) und Honorarkräfte gilt keine Vorlagepflicht. Insbesondere bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Minderjährigen vorsehen (zum Beispiel Rüstzeiten, CL-Übernachtung, Bandübernachtung), die mit Pflegeaufgaben und damit engem Körperkontakt verbunden sind, die Einzelarbeit einschließen (zum Beispiel Hausaufgabenhilfe, Einzelunterricht) und die allein (d.h. nicht im Team) durchgeführt werden, wurde die Notwendigkeit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (Vorlage Prüfschema des Landesjugendamts Rheinland – **Anlage 2**) überprüft. In unserer Gemeinde wurde nach erfolgter Prüfung festgelegt, dass der Verhaltenskodex verbindlich gilt und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorerst nicht vorgelegt werden muss. Bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen werden die noch zu erarbeitenden Checklisten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu Grunde gelegt.

Uns ist bewusst, dass 1/3 der Übergriffe durch Kinder/Jugendliche stattfinden. Dies ist auch mit Kindern und Jugendlichen sensibel, unaufgeregt und altersentsprechend zu besprechen. Eine entsprechende Vorlage wird erarbeitet.

4. Allgemeine Beschwerdeverfahren

Wer dem Verhaltenskodex zuwiderlaufende Handlungen erlebt oder feststellt, kann sich in Form einer Beschwerde an die Gemeinde wenden und darf sicher sein, Gehör zu finden und ernst genommen zu werden. Eine Beschwerde kann durch Kinder, Eltern sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende vorgebracht werden.

Beschwerden sind nicht gleich zu setzen mit der Möglichkeit, einen anderen Menschen zu denunzieren und in der Öffentlichkeit schlecht zu machen. Eine Beschwerde soll als konstruktive Kritik gesehen werden, die auf einen Missstand aufmerksam macht. Dieser Missstand wird dann überprüft und im Bedarfsfall kommt es zu einer Veränderung des Ist- Zustandes. Alle Beschwerden müssen ernst- und angenommen werden!

Kinder und Jugendliche suchen sich Personen, denen sie etwas anvertrauen können, selbst aus. Das sind meist nicht die Personen, die dafür bestimmt worden sind. Daher müssen alle Mitarbeitenden mit dem Beschwerdesystem und -verfahren vertraut sein und wissen, wer wofür zuständig ist, um die Kinder und Jugendlichen angemessen unterstützen zu können!

Die Dokumentation der Beschwerde erfolgt mit den entsprechenden Formularen in **Anlage 3**.

Ablauf des Beschwerdeverfahren in der Marienkirchgemeinde		
Was ist zu tun?	Wer ist verantwortlich?	Wie ist die Vorgehensweise
1) Beschwerde annehmen und Eingang bestätigen Was soll weiter geschehen? → Anliegen des/der Beschwerdemelders/in erfragen, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme der Situation ohne Bearbeitung • Bearbeitung der Situation • persönliches Gespräch mit Vertrauensperson • Unterstützung für ein Gespräch mit dem/der Konfliktpartner/in • sonstige: ... Evtl. dem/der Beschwerdemelder/in die schriftliche Formulierung der Beschwerde anbieten → Anlage: „Meldebogen schriftliche Beschwerde“	Erste Person, die die Beschwerde entgegengenommen hat, in der Regel geschieht das im Gemeindebüro (Dorothee Weiske)	Beschwerde <u>schriftlich</u> dokumentieren → Anlage: „Beschwerdedokumentation“
2) Zuständigkeit klären → evtl. Beratung dazu im Pfarramt einholen	Weiterleitung der schriftlich dokumentierten Beschwerde an: Anna Busch, Pfarrerin Olaf Reinhardt, Gemeindepädagoge	Dokumentation: An <u>wen</u> wird die Beschwerde <u>wann</u> weitergegeben und Unterschrift → Anlage: „Beschwerdedokumentation“
3) Beschwerdebearbeitung I: <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Beschwerde • Evtl. Rücksprache mit dem/der Beschwerdemelder/in • Entscheidung, ob die Beschwerde endgültig von Anna Busch/Olaf Reinhardt bearbeitet werden kann → falls ja: weiter bei 5) → falls nein: weiter 4)	Beschwerde bearbeitende Person(en): Anna Busch, Pfarrerin Olaf Reinhardt, Gemeindepädagoge	Dokumentation → Anlage: „Beschwerdedokumentation“ → Anlage: „Bearbeitung einer Beschwerde“
4) Evtl. Weitergabe der Beschwerde oder/und Hinzuziehen weiterer Personen zur Beschwerdebearbeitung	Personen mit Leitungsverantwortung/ Kirchenvorstand Personen, die an Beschwerde beteiligt sind, ggf. auch fachkompetente Personen (z.B. Fachkraft Kinderschutz)	Dokumentation: An <u>wen</u> wird die Beschwerde <u>wann</u> weitergegeben und Unterschrift → Anlage: „Beschwerdedokumentation“
5) Beschwerdebearbeitung II Müssen Maßnahmen für eine Lösung des Beschwerdegegenstandes ergriffen werden und falls ja, welche konkret?	Beschwerde bearbeitende Person(en)	Dokumentation → Anlage: „Bearbeitung einer Beschwerde“

6)	Lösungsmittelung an den/die Beschwerdemelder/in → Im Sinne der Transparenz sollte der/die Beschwerdemelder/in möglichst immer eine persönliche Rückmeldung zur Beschwerdebearbeitung und ggf. konkreten Lösungsmaßnahmen erhalten.	Beschwerde bearbeitende Person(en)	Dokumentation → Anlage: „Beschwerdedokumentation“ → Anlage: „Bearbeitung einer Beschwerde“
7)	Evtl. Absprachen weiteren Vorgehens oder weitere Beschwerdebearbeitung	Beschwerde bearbeitende Person(en)	Dokumentation → Anlage: „Beschwerdedokumentation“ → Anlage: „Bearbeitung einer Beschwerde“
8)	Abschluss → ggf. Zeitpunkt der Überwachung / Nachkontrolle der Lösungsmaßnahmen festlegen	Beschwerde bearbeitende Person(en)	Dokumentation → Anlage: „Beschwerdedokumentation“ → Anlage: „Bearbeitung einer Beschwerde“ Die vollständige Verlaufsdocumentation der Beschwerde wird archiviert und ggf. Nachkontrolltermine dokumentiert.
9)	Jährliche Überprüfung des Beschwerdeverfahrens und seiner Wirksamkeit: → Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Beschwerdeverfahrens und der Dokumentationsvorlagen → Evtl. Anpassung des Beschwerdeverfahrens/der Dokumentationsvorlagen	Anna Busch, Olaf Reinhardt, Dorothee Weiske, Kirchenvorstand ggf. weitere Personen, welche Beschwerden annehmen/bearbeiten	Tagesordnungspunkt Jahresbesprechung

5. Handlungsempfehlungen

5.1 Mitteilungsfall für Kindeswohlgefährdung

Damit Kinder und Jugendliche überhaupt die Möglichkeit haben sich mitzuteilen, ist es notwendig, immer wieder Gesprächsangebote zu machen und den Raum dafür zu schaffen. Es muss ein Klima geschaffen werden, in dem sich Kinder und Jugendliche trauen, von Dingen zu erzählen, die ihnen passiert sind. Für Betroffene, die den Mut aufbringen von ihren Erfahrungen zu berichten, ist es wichtig, dass man ihnen uneingeschränkt glaubt und sie ernst nimmt. Kinder und Jugendliche dürfen nicht das Gefühl haben, die Einzigen zu sein, denen so etwas passiert.

Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher von Gefährdungssituationen berichtet, so ist dies ein sehr großer Vertrauensbeweis. Nun ist es wichtig, das entgegengebrachte Vertrauen nicht zu enttäuschen, sondern dem Kind oder dem*der Jugendlichen so gut es geht zu helfen. Zuhören ist zunächst wichtig, auch wenn man nicht sofort eine Lösung oder einen Ausweg weiß.

Jungen und Mädchen sollten die Möglichkeit haben, mit einer gleichgeschlechtlichen Vertrauensperson zu sprechen. Es gehört aber nicht zu den Aufgaben eines hauptberuflich Beschäftigten in der Kinder- und Jugendarbeit, einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gezielt und systematisch abzuklären und aufzudecken. Wir müssen die Betroffenen weder therapieren, noch dürfen wir Ermittlungen (Datenerhebung bei Dritten) anstellen. Das ist nicht unsere Aufgabe und verstößt gegen geltendes Recht. Es gehört aber zu unseren Aufgaben, Hinweise und Hilferufe der Kinder- und Jugendlichen wahr- und ernst zu nehmen und daraufhin angemessen zu handeln und zu reagieren.

Erscheint die Gefährdungssituation für ein Kind oder die*den Jugendliche*n erheblich, ist es wichtig, zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen nicht den Kopf zu verlieren. Betroffene brauchen die Sicherheit, dass nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen gehandelt wird.

5.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes. Andeutungen oder Äußerungen, die eine Gefahr für das Kindeswohl vermuten lassen, sind in jedem Fall ernst zu nehmen. Bei jedem Verdacht muss der Kirchenvorstand bzw. dessen beauftragte Person (Pfarrerin/ Gemeindepädagoge) informiert werden.

Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, soll nach Absprache im Krisenteam (Pfarrerin/Gemeindepädagoge) die insoweit erfahrene Fachkraft des Kirchenbezirk Leipzig (Tobias Grauper) hinzugezogen werden. Steht diese nicht zur Verfügung, kann die Unterstützung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft über die Netzwerkkoordinatorin „Kinderschutz und frühe Hilfen“ angefordert werden. Die Netzwerkkoordinatorin Grit Vetter ist unter 0341- 123 35 62 im Amt für Jugend, Familie und Bildung Leipzig zu erreichen. Telefonnummern von Fachkräften und vielfältigen Hilfsangeboten befinden sich auch im „Leitfaden Kinderschutz“ der Stadt Leipzig (siehe unten). Es ist zu überlegen: Woher kommt

der Verdacht? Was nehme ich wahr? Welche Gefühle werden durch den Verdacht bei mir ausgelöst?

Grundsätzlich sind alle Anhaltspunkte, Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren!

5.3 Bei (vermuteter) Täterschaft im Mitarbeitenden-Team

Sollte Mitarbeitenden unangemessenes Verhalten von anderen Mitarbeitenden auffallen, das dem Verhaltenskodex (siehe 2.) widerspricht, muss dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Dritten – angesprochen werden. Der Kirchenvorstand bzw. dessen Beauftragte (PfarrerIn/ Gemeindepädagoge als Krisenteam) müssen entscheiden, inwieweit Sanktionen und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen ergriffen werden müssen.

Ziel muss es sein, Übergriffe zu beenden, ohne in einen vorschnellen Aktionismus zu verfallen. Sollte der Verdacht begründet sein, besteht die Gefahr, dass sich die Beschuldigten einen neuen Wirkungskreis suchen. Deshalb sollte die verdächtige Person nicht eigenmächtig damit konfrontiert werden, da diese den Vorwurf in der Regel zurückweisen und bagatellisieren wird. Die Vermutungen sollten mit einer kompetenten Fachperson besprochen und das Gespräch mit Verdächtigen immer nur mit kompetenter Unterstützung aufgenommen werden.

Sollte der Verdacht unbegründet sein, kann durch voreiliges Handeln eine ganze Biografie zerstört werden. Es ist fast unmöglich, einen öffentlich gemachten Verdacht ganz auszuräumen. Aus diesem Grund muss bis zum Beweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung gelten und Diskretion bzw. Disziplin im Weitersagen von Verdächtigungen gewahrt bleiben. Dabei ist nicht nur an den Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu denken, sondern auch an den möglichen ungerechtfertigten Vertrauens- und Ansehensverlust der Gemeinde.

Empfehlenswert zum Umgang bei einem Verdacht sind folgende Reaktionen:

Pädagogisches Gespräch: Ein pädagogisches Gespräch empfiehlt sich bei Grenzverletzungen, die Täterinnen und Täter aufgrund von Unkenntnis und Entwicklungsalter vollziehen. Kennzeichnend ist, dass die Grenzverletzung nicht bewusst gewollt war. Im Rahmen dieses Gespräches sollen die Inhalte des Verhaltenskodex (siehe 2.) durchgesprochen und das Verhalten dahin gehend reflektiert werden. Ziel ist, dass die Täterin oder der Täter Einsicht in das eigene Verhalten erlangt und alles dafür tut, dass dieses Verhalten einmalig bleibt. Ferner muss eine Entschuldigung in geeigneter Form erfolgen. Wichtig: Auch nicht beabsichtigte Grenzverletzungen können Folgen haben.

Ausschluss von Aufgaben: Bei einem begründeten, schwerwiegenden Verdachtsfall muss die betreffende Person von ihren Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen freigestellt werden, bis der Sachverhalt geklärt ist. Diese Maßnahme entbindet nicht von der Verpflichtung, bei eindeutigem Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Sinne des STGB Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten.

Bei hauptberuflich Beschäftigten wird die verantwortliche Dienststelle die im Einzelfall angemessenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergreifen.

5.4 Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung

Es ist darauf zu achten, dass in der ersten Verwirrung keine vorschnellen Schritte unternommen werden. Ein zu schnelles Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann unter Umständen viel Schaden anrichten: Eine schnelle und schlecht vorbereitete Intervention oder unangemessene Nachfragen können das selbst errichtete Schutzgebäude der betroffenen Person zum Einsturz bringen und weitere Beeinträchtigungen für diese bedeuten. Andererseits haben Täter*innen die Gelegenheit, Beweise und Aufzeichnungen zu vernichten. Die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe ist daher eine Notwendigkeit.

Hilfreiche Interventionen brauchen eine gewisse Vorbereitungszeit, in der die Gefährdungssituation weiter besteht. Dies auszuhalten und trotzdem achtsam im Sinne der betroffenen Person zu handeln, ist eine der schwierigsten Aufgaben für Begleitende.

Die folgenden Verfahrensschritte dienen als Orientierung dienen.

Der Verdacht auf oder das Wissen um Kindeswohlgefährdung belastet schwer und ist im Alleingang keinesfalls in all seinen Konsequenzen zu bewältigen. Das bedeutet im konkreten Fall: sich möglichst bald im Krisenteam vertrauensvoll Rat zu holen. Haben andere ähnlich Beobachtungen gemacht? Wer könnte fachlich weiterhelfen? Was ist der nächste Schritt, ohne das Kind oder die*den Jugendliche*n weiter zu belasten? Diskretion (Datenschutz) ist selbstverständlich.

Wenn nach Austausch im Krisenteam (Pfarrerin, Gemeindepädagoge) der Verdacht bestätigt wird, ist nach Information des Trägers/ Dienstvorgesetzten KV-Vorsitzende*r) die Unterstützung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Tobias Grauper, Kinderschutzfachkraft im Jugendpfarramt) oder bei nichterreichen die Netzwerkkoordinatorin Grit Vetter unter 0341- 123 35 62 im Amt für Jugend, Familie und Bildung Leipzig zu suchen, die mit diesem Problemfeld betraut ist.

Grundsätzlich sind alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sowie deren Ergebnisse mit Datum/ggf. Uhrzeit zu dokumentieren!

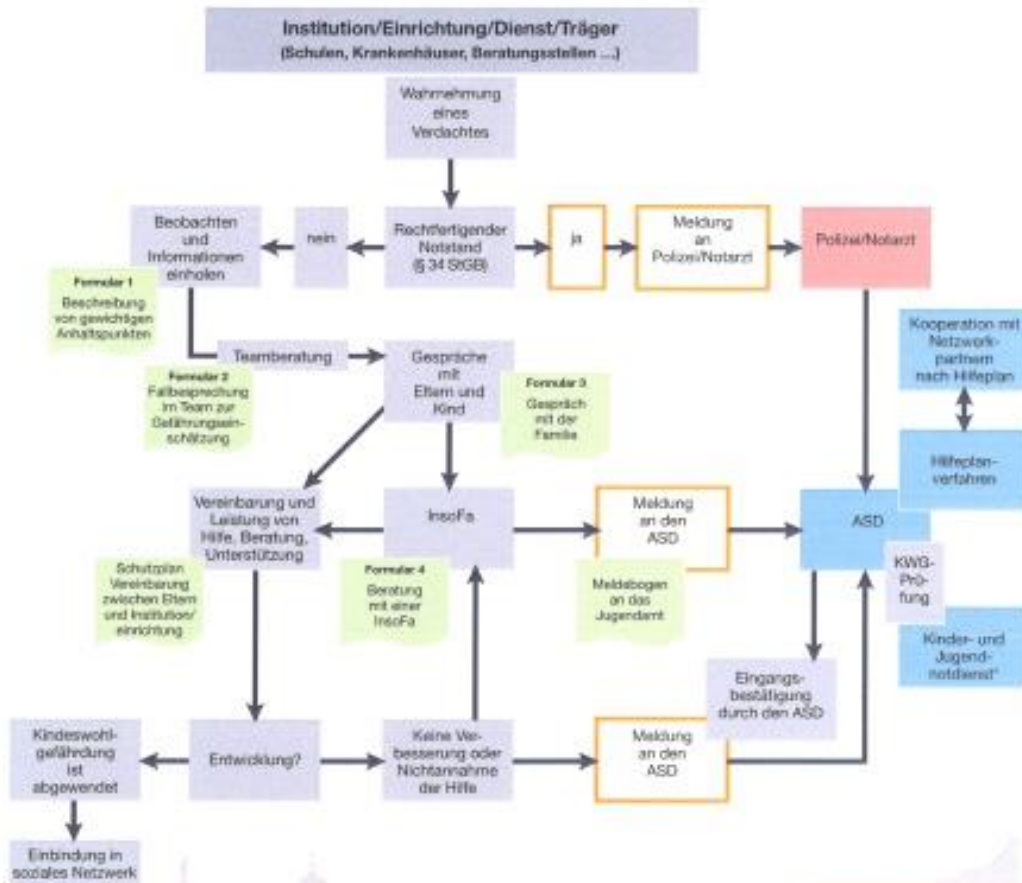
Es ist in diesem Zusammenhang noch einmal deutlich zu machen, dass die Person, die die Fallverantwortung hat, nicht gleichzeitig seelsorgerische Aufgaben übernehmen kann. Eine Rollenklarheit ist zwingend notwendig, auch wenn es einzelnen Personen vielleicht schwerfällt. Das ist aber auch ein entlastendes Moment für die Mitarbeitenden der Interventionsgruppe.

Sollte sich der Verdacht nicht bestätigen, muss für die Rehabilitation der beschuldigten Person Sorge getragen werden.

Empfehlung: Die Interventionsgruppe sollte sich nach einer längeren Pause, nach Abschluss des Verfahrens, noch einmal treffen, um das Geschehene aufarbeiten zu können.



Leitfaden
Verfahrensablauf und Informationswege
bei vermuteter Kindeswohlgefährdung
Juni 2019



Telefonnummern

Polizei	110
Retungsdienst	112
ALFB – Allgemeiner Sozialdienst:	
Altwest	1233189
Mitte	1238291
Nord	1234741
Nordost	1231886
Ost	1231370
Süd	1236353
Südost	1233609
Südwest	1231566
West	1239189
Fachdienst uMA	1234475
Kindernotdienst	4112130
Jugendnotdienst	4120920

Legende: Organisationsinternes Verfahren Kontaktaufnahme zu externen Netzwerkpartnern Arbeitshilfe/ Formulare

*Meldungen über vermutete Kindeswohlgefährdung erfolgen in den ASD. Außerhalb der Öffnungszeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen erfolgt die Meldung an den Kinder- und Jugendnotdienst.

5.5 Akute Gefährdung und Anzeige

Wird in einer Besprechung mit der InsoFa (Tobias Graupner) eine akute Kindeswohlgefährdung erkannt, muss eine Gefahrenanzeige (Formular Leitfaden Kinderschutz der Stadt Leipzig, **Anlage 4**) beim ASD erfolgen. Mit dem Träger/ Dienstvorgesehen (PfarrerIn, Gemeindepädagoge oder KV-Vorsitzender) ist abzustimmen, wer die Meldung vornimmt. Die Meldung an den ASD erfolgt in der Regel schriftlich, bei Gefahr im Verzug kann zuerst telefonisch und dann schriftlich informiert werden.

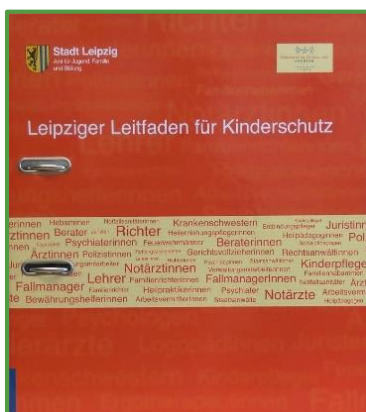
Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind hierbei einzubeziehen (altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte), soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Dabei kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen der Kirchgemeinde, der Familie und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) der Stadt Leipzig an. Nach der Meldung der Kindeswohlgefährdung ist der ASD für das weitere Vorgehen verantwortlich.

Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) einzuschalten.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige bei der Polizei gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden/ Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen diskret behandelt und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden.

Hat sich eine Vermutung erhärtet und ist es zu einer Strafanzeige (durch die Gemeinde oder die Betroffenen) gekommen, so bedeutet das für alle Beteiligten die Strafverfolgungsbehörde zu unterstützen. Es bedeutet aber auch eine lange Zeit des Wartens und Aushaltens! Die strafrechtlichen Ermittlungsbehörden prüfen, ob es zu einem Strafprozess kommt. Dieser Vorgang kann mehrere Monate/Jahre in Anspruch nehmen. Auch der Prozess kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Es ist dann mit einer Einstellung des Verfahrens zu rechnen, wenn auf Grund der Ermittlungen aus Sicht der Staatsanwaltschaft eine Verurteilungswahrscheinlichkeit nicht besteht.



Das Verfahren orientiert sich am „Leitfaden – Verfahrensablauf und Informationswege bei vermuteter Kindeswohlgefährdung“ Meldebögen das vom Netzwerk „Kinderschutz und frühe Hilfen“ ist in Zusammenarbeit mit dem ASD der Stadt Leipzig und dem Beratungsnetzwerk freier Träger erarbeitet wurde und das für die Vorgehensweisen beim Kinderschutz zuständig ist. Als Nachschlagewerk ist der „Leitfaden für Kinderschutz“ entwickelt worden. Er ist das Standard-Nachschlagewerk für alle freien Träger in Leipzig. In ihm sind folgende Informationen enthalten: zum Kindeswohl, zur Kindeswohlgefährdung, zu Ablaufverfahren, zum Datenschutz, Professionssteckbriefe, Netzwerke und Arbeitskreise zum Kinderschutz, ein Adressenverzeichnis, Rechtliche Grundlagen sowie Literatur und Quellenangaben. Der Leitfaden für Kinderschutz steht im Pfarramt und ist für alle Mitarbeiter*innen jederzeit zugänglich. In ihm befindet sich auch ein Exemplar des Schutzkonzeptes.

6. Kooperation und Vernetzung

Hilfsangebote und Ansprechpersonen und Institutionen für Stötteritz

Institution	Adresse	Telefon	Mail
Pfarrerin Anna Maria Busch	Dorstigstraße 5 04299 Leipzig	0341- 227 56 728 0176- 619 00 026	Anna-Maria.Busch@evlks.de
Gemeindepädagoge Olaf Reinhart	Dorstigstraße 5 04299 Leipzig	0341- 250 77 860	gemeindepaedagogik@marienkirche-leipzig.de
Fachkraft im Kinderschutz & Kinder-/ Jugendschutz- Beauftragter des Kirchenbezirkes Leipzig Tobias Graupner	Burgstraße 1-5 04109 Leipzig	0341- 212 009 530 0176- 206 57 169	tobias.graupner@evlks.de
Notfalltelefon für Kinder & Eltern	Deutscher Kinderschutzbund e.V. "Nummer gegen Kummer"	Kinder: 116 111 Eltern: 0800- 111 0550	
Beratungsstelle	Kinderschutzzentrum Leipzig Brandvorwerkstraße 80 04275 Leipzig	0341- 960 28 37	info@kinderschutz-leipzig.de
	Evangelische Lebensberatungsstelle Diakonie Ritterstraße 5 04109 Leipzig	0341- 140 60 40	ev.lebensberatung@diakonie-leipzig.de
Kinderschutz Fachberatung	Kinderschutzzentrum Leipzig Brandvorwerkstraße 80 04275 Leipzig	0341- 960 28 37	info@kinderschutz-leipzig.de
Jugendamt (ASD)	Sozialbezirk Südost Riebeckstraße 51 a 04317 Leipzig	0341- 123 36 09	asd-sozialbezirk-suedost@leipzig.de
Kinderklinik	Universitätsklinikum Leipzig Liebigstraße 20 a 04103 Leipzig	0341- 972 62 42	

7. Evaluation, Ausblick und weiteres Vorgehen

Die Erarbeitung und Evaluation des Schutzkonzepts erfolgt planmäßig jährlich, mindestens aber alle 3-5 Jahre mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten im Auftrag und in Verantwortung des Kirchenvorstandes durch den Kinder-/Jugend- und Familienausschuss der Marienkirche Stötteritz unter Beteiligung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie der Kinder und Jugendlichen und ggf. der Eltern.

Kurzfristig zu bearbeitende Punkte (2021 – 2022)

- Fertigstellen des Schutzkonzepts (Termin RKA: Sommer 2022)
- Sensibilität und Bewusstsein der Risiken bei MA fördern
- Konkrete Absprachen zum Verfahren im KV
- Bewusstmachen der Verantwortung bei KV, HA, EA
- Handlungsanweisung für alle Tätigen/ Checkliste für Veranstaltungen
- Verhaltenskodex/ Selbstverpflichtungen einführen
- Infos an Eltern (Elternabend), Kinder (Christenlehre, Konfi, Kurrende), Öffentlichkeit (Homepage) → „wir wollen zeigen, dass wir uns mit dem Thema auseinandersetzen und alles tun, um mögliche Risiken zu minimieren“ sowie Artikel im Gemeindebrief (September 2021)
- Ansprechpersonen bekannt machen
- Weiterbildungen bei der VHS Leipzig für Haupt- und Ehrenamtliche (3-4 h)
- Risikoanalyse mit Kindern
- Verhaltenskodex/Regeln für Kinder (Vorlage erarbeiten)
- Lösung für Einzelunterricht
- Überlegung anonymer Beschwerdebriefkasten
- Aushang Ablauf im Verdachtsfall für Kanzlei
- Ordner Leitfaden Kinderschutz besorgen

Mittelfristig zu bearbeitende Punkte (2023 – 2025)

- Fortbildung bei Dienstbeginn (HA/EA) durch externen Anbieter
- Prävention: Kinderrechte besprechen, gem. Regeln erarbeiten, Gefühle bei sich selbst wahrnehmen, benennen, formulieren sowie bei anderen wahrnehmen und entsp. reagieren
- Fortbildungen für Leitungspersonen durch externen Anbieter
- Risikoanalyse Bereiche Personalverantwortung und Strukturen, Konzept sowie Zugang zu Informationen
- Regelmäßige Belehrung der Mitarbeitenden (min. alle 3 Jahre)
- Möglichkeiten der Prävention (hauptsächlich durch Hauptamtliche)
- Notwendigkeit der Vorlage von Führungszeugnissen für Ehrenamtliche prüfen
- Überarbeitung und Evaluation des Schutzkonzeptes
- Kultur der Achtsamkeit ausprägen → Elemente (Besonderer Umgang mit Fehlern, Beteiligungskultur, Sensibilität für organisationale Abläufe, Haltung, die vereinfachende Erklärungen vermeidet, Wahrung höchstpersönlicher Rechte (Allgemeine Menschenrechte, Kinderrechte), Sicherung von Choice-, Voice- und Exit-Optionen, um Machtasymmetrien, die Teil der Erwachsenen-Kind-Beziehungen sind, zu minimieren (Choice = die Wahl ob ich mich in der Situation befinden möchte/ Voice = das Recht, die Stimme zu erheben/ Exit = die Möglichkeit, aus einer Situation auszusteigen)
- Partizipation der Kinder und Jugendlichen/Eltern am Schutzkonzept
- Leitbild (zum Schutz vor sexualisierter Gewalt) über/erarbeiten
- Risikoanalyse Bereiche Personalverantwortung und Strukturen, Konzept sowie Zugang zu Informationen